

G e b ü h r e n o r d n u n g

für Berufsaufsichts- und Zwangsgeldverfahren

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

§ 1 Rüge

- (1) Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.
- (2) Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens wird für den Fall einer Zurückweisung des Einspruchs eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

§ 2 Belehrungsbescheid

Für die Erteilung eines Belehrungsbescheids gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 3 Zwangsgeldverfahren

Für ein Zwangsgeldverfahren gegen ein Kammermitglied (§ 57 BRAO) wird von diesem eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 4 Erstattung

Wird eine Entscheidung gemäß §§ 1-3 aufgehoben oder zurückgenommen, wird die Gebühr zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung oder Rücknahme der Entscheidung auf Tatsachen beruht, die nach Erlass der Entscheidung eingetreten sind oder auf solchen Tatsachen beruht, die der Betroffene vor der Entscheidung hätte vortragen können, aber schuldhaft erst nach der Entscheidung vorgetragen hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren gem. §§ 1, 2 werden mit der Bestandskraft des jeweiligen Bescheides und die Gebühr gem. § 3 mit Zustellung jedes Androhungsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.